

Dispensationsreglement

Anpassung mit Beschluss der Schulbehörde vom 24. Januar 2017, gültig ab 1. Februar 2017 Anpassung mit Beschluss der Schulpflege vom 24. März 2020, gültig ab 1. August 2020

Regelung von Dispensationen in der Volksschulverordnung (VSV) vom 28.6.2006 und im Volksschulgesetz (VSG) vom 7.2.2005

- VSV §66 1a "Die Eltern sowie Dritte, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese den obligatorischen und den fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen."
- VSV §28 1 "Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Klassenlehrperson."
 - 2 "Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen*, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden."

Ist die Lehrperson über das Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers nicht informiert, klärt die Lehrperson sobald als möglich den Grund der Abwesenheit ab. Eine nicht voraussehbare Absenz ist spätestens bei Wiederaufnahme des Unterrichts bei der Lehrperson resp. der Kindergärtnerin mündlich oder schriftlich zu begründen. Erscheint eine mündliche Begründung als ungenügend, kann die Lehrperson eine schriftliche Begründung verlangen. Wird das Fernbleiben vom Unterricht mit Krankheit oder Unfall begründet, so ist bei Abwesenheit von mehr als fünf Unterrichtstagen ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Im Wiederholungs- oder Zweifelsfall kann die Schulleitung bereits nach einem Unterrichtstag ein Zeugnis einfordern.²

- VSV §29 1 "Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse."
 - 2 Dispensationsgründe sind insbesondere:
 - a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
 - b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
 - hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
 - d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
 - e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
 - f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Die Eltern sind verpflichtet, auch für Absenzen an hohen Feiertagen oder besonderen Anlässen religiöser oder konfessioneller Art bei den Klassenlehrpersonen ein Dispensationsgesuch zu stellen. Das Gesuch muss mindestens eine Woche im Voraus bei den Lehrpersonen sein. Die entsprechenden Dispensationsgründe sind in "Hohe Feiertage der verschiedenen Religionen" der Bildungsdirektion geregelt.

^{*}Gemeint sind 12 Wochen Unterricht, Ferien werden nicht mitgezählt.

Entscheidung über Dispensationsgesuche im Sinne von VSV § 29

Über Dispensationsgesuche entscheidet die Schulleitungskonferenz.

Dispensationen für bestimmte Lektionen oder Fächer können widerrufen werden, wenn der Schüler oder die Schülerin der Verpflichtung zur Nacharbeit nicht nachkommt, in den Leistungen nachlässt oder wenn sich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schulbetriebes ergeben.

Fächerdispensen im Rahmen der Integrierten Sonderschulung unterliegen nicht dieser Handhabung. Sie werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs erläutert.

Weitere Urlaubsgesuche

Die Schulleitungskonferenz kann für jedes Kind, einmalig während seiner gesamten Schulzeit, ausserhalb der Schulferien einen Urlaub im Rahmen von maximal drei Wochen bewilligen. Jeder bezogene Schultag oder -halbtag gilt als ganzer Tag. Den Schülerinnen und Schülern dürfen durch die Absenz keine schulischen Nachteile entstehen und es besteht auch kein Anrecht auf zusätzliche Förderung nach dem Urlaub.

Diese Urlaube können auch mit Jokertagen kombiniert werden.

Die Gesuche sind schriftlich und mindestens zwei Monate im Voraus an die Schulabteilung Dürnten zu stellen. Die Eltern werden über den Entscheid schriftlich benachrichtigt.

Jokertage

Die Gemeinde Dürnten organisiert die Jokertage analog der VSV §30.

Mit den Jokertagen wird den Eltern ein bestimmter Spielraum zugestanden, in dem sie ihre Kinder für eine beschränkte Zeit vom Unterricht dispensieren können.

Der Jokertag ist ein Tag, an dem ein Schüler oder eine Schülerin ohne einen nach VSV §29 bestehenden Grund dem Schulunterricht fernbleiben kann.

Anzahl Jokertage

Jede Schülerin und jeder Schüler kann pro Schuljahr **zwei Jokertage** beziehen. Jeder bezogene Jokertag oder -halbtag gilt als ganzer Tag.

Die Jokertage können pro Schulstufe kumuliert werden (Kindergarten: 4 Jokertage, Unterstufe, Mittelstufe und Sekundarstufe: je 6 Jokertage).

Nicht bezogene Jokertage können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden und verfallen.

Voranmeldung

Die Eltern (Kindergarten, Primarschule), bzw. die Sekundarschülerin oder der Sekundarschüler mit Unterschrift der Eltern, informieren die Klassenlehrpersonen nach Möglichkeit frühzeitig über den Bezug von Jokertagen. Für die Information sämtlicher betroffener Lehrpersonen und Therapeuten sind die Eltern (Kindergarten, Primarschule), bzw. der Sekundarschüler oder die Sekundarschülerin verantwortlich.

Ein oder zwei Jokertage werden im Kontaktheft bzw. Begleitheft eingetragen, ab drei Tagen müssen diese mindestens eine Woche im Voraus bei der Klassenlehrperson mittels dem *Jokertagformular eingegeben werden.

* Das Formular kann unter <u>www.schuleduernten.ch</u> unter der Rubrik Eltern ABC heruntergeladen werden.

Einschränkungen

In folgenden Zeiten dürfen keine Jokertage bezogen werden:

- erster Tag des Schuljahres
- Klassenlager
- Projekttage und -wochen
- weitere Daten gemäss Agenda (siehe Homepage und schriftliche Abgabe pro Schule)

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.

Verpasster Schulstoff und Prüfungen

Die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs liegt in der alleinigen Verantwortung der Eltern (Primarschule), bzw. der Sekundarschüler und -schülerinnen. Die Schule ist nicht verpflichtet, dem Kind im Voraus Arbeiten oder Aufträge mitzugeben.

Verpasste Prüfungen

Ob und wann verpasste Prüfungen vor- oder nachgeholt werden müssen, entscheiden die entsprechenden Lehrpersonen.

Inkrafttretung

Das Dispensationsreglement tritt für die Primar- und Sekundarschule auf 1. August 2020 in Kraft.

VSG §76 Abs1 "Wer vorsätzlich gegen die §§ 56, 57 und 58 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden."

Gründe sind zum Beispiel keine individuelle Mitwirkung, Verstoss gegen Dispensationsreglement oder kein regelmässiger Schulbesuch. Es erfolgt eine Verzeigung an das Statthalteramt.